



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. August 2020

Seite 1 von 3

An die  
Bezirksregierungen  
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 – 1.13.03 - 6214

bei Antwort bitte angeben

per Email

Auskunft erteilt:

Frau Michel

Telefon 0211 5867-3275

Telefax 0211 5867-3220

constanze.michel@msb.nrw.de

Mit Erlass vom 20.05.2020 wurden Sonderregelungen für die Durchführung der Beurteilungsverfahren aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie erlassen. Diese Sonderregelungen waren bis zum 31.07.2020 befristet.

Aufgrund der möglichst weitgehenden Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb, der Verlängerung des Erlasses zum Einsatz des Personals an Schulen vom 22.05.2020 mit Erlass vom 31.07.2020 sowie der für den Infektionsschutz maßgebenden Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung sind entsprechende Regelungen weiterhin notwendig, da infolge der besonderen Umstände nicht alle in den Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Erkenntnisquellen im Rahmen der Erstellung dienstlicher Beurteilungen wie in der Zeit vor der Coronapandemie herangezogen werden können.

Des Weiteren sind die Sonderregelungen auch vor dem Hintergrund des weiter andauernden und sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und für den Fall von damit in Zusammenhang stehenden Schulschließungen erforderlich. In diesen Fällen sollen die Beurteilungsverfahren weiter durchgeführt werden können.

Für das Schuljahr 2020/21 erlasse ich folgende Regelungen zur Durchführung der Beurteilungsverfahren:

Nach Nummer 9 Satz 1 der für den Bereich der Lehrkräfte geltenden Beurteilungsrichtlinien (BASS 21 – 02 Nr. 2) sind für die dort nachfolgend aufgeführten Beurteilungsanlässe grundsätzlich die genannten Erkenntnisquellen heranzuziehen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Die in den Beurteilungsrichtlinien vorgegebenen Erkenntnisquellen sollen im Rahmen der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen im Schuljahr 2020/21 so weit wie möglich herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn bestimmte Elemente (insbesondere Unterrichtsbesuche) ggf. vor einer für die Lehrkraft fremden Klasse oder Lerngruppe stattfinden müssen. Bei einem Unterrichtsbesuch in einer für die Lehrkraft unbekanntem Klasse bzw. Lerngruppe ist diese besondere Situation bei der Bewertung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler zu berücksichtigen.

Sofern die Lehrkraft nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann und sie stattdessen im Distanzunterricht eingesetzt wird, soll der Unterrichtsbesuch in diesem Format stattfinden. Bei der Bewertung sind die Rahmenbedingungen, unter denen die Lehrkraft in der derzeitigen Situation digitalen Unterricht anbietet, durch die Beurteilerin oder den Beurteiler zu berücksichtigen.

Gesamtkonferenzen können unter Beachtung der für den Infektionsschutz maßgebenden Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung durchgeführt werden und sind, sofern nach den Beurteilungsrichtlinien vorgesehen, als Erkenntnisquelle heranzuziehen. Sofern Gesamtkonferenzen z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (aus baulichen oder schulorganisatorischen Gründen) nicht durchgeführt werden können, können Teilkonferenzen durchgeführt werden. Diese können anstelle der nach den Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Gesamtkonferenzen als Erkenntnisquelle für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung herangezogen werden.

Sofern die Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Präsenz- oder Distanzunterricht oder die Durchführung von Teilkonferenzen nicht möglich sind, muss im Einzelfall eine Lösung entsprechend den Gegebenheiten vor Ort gefunden werden. Dabei kann in begründeten Einzelfällen (insbesondere wenn in einem Bewerbungsverfahren nur eine Bewerbung vorliegt) auf Erkenntnisquellen nach Nummer 9 der Beurteilungsrichtlinien verzichtet werden.

Für dienstliche Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit gilt, dass bei der ersten Beurteilung während der Probezeit in begründeten Einzelfällen auch eine Verschiebung der Beurteilung auf einen späteren Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 5 LVO in Betracht kommen kann.

Ausnahmsweise kann bei der abschließenden Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit die Beurteilung – sofern die erste dienstliche Beurteilung keinen Anlass für eine nur eingeschränkte Bewährung bzw. Nichtbewährung gegeben hat – auf die Langzeitbeobachtung der

Schulleitung gestützt werden. Sofern noch einzelne Aspekte klärungsbedürftig sind, können diese in dem nach Nr. 10.1 zur führenden Beurteilungsgespräch aufgegriffen werden.

Diese Regelungen zu den Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit gelten jedoch nur dann, sofern Unterrichtsbesuche weder im Präsenz- noch im Distanzunterricht möglich sind.

Ich bitte um Beachtung und Information der Schulämter Ihres Bezirks.

Im Auftrag

gez. Ulrich Pfaff